



Legislativ- und
Verfassungsdienst

Zahl (Bitte im Antwortschreiben anführen)

2003-BG/11/165-2016

Betreff

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Gewerbeordnung 1994
geändert wird; Stellungnahme

Bezug: BMWFW-30.680/0009-I/7/2016

Datum

15.12.2016

Chiemseehof

Postfach 527 | 5010 Salzburg

Fax +43 662 8042-2165

landeslegistik@salzburg.gv.at

Mag. Thomas Feichtenschlager

Telefon +43 662 8042-2290

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zum im Gegenstand bezeichneten Gesetzentwurf gibt das Amt der Salzburger Landesregierung folgende Stellungnahme bekannt:

A. Zum „allgemeinen“ Gewerberecht:

Zu § 32:

Die beabsichtigte Erweiterung des Umfanges der Nebenrechte wird grundsätzlich begrüßt. Die vorgeschlagene Änderung des § 32 Abs 2, mit welcher bei der Beurteilung des wirtschaftlichen Schwerpunktes und der Eigenart des Betriebes auf einen Prozentsatz der ausgeübten Tätigkeiten im Wirtschaftsjahr abzustellen ist, ist in der Praxis kaum zu vollziehen und ist geeignet, schwerwiegende Rechtsunsicherheiten schaffen.

Die Formulierung „insgesamt 30 vH (bzw 15 vH) der hauptberuflich ausgeübten Tätigkeit der Gewerbetreibenden im Wirtschaftsjahr“ lässt offen, worauf sich dieser Prozentsatz bezieht. Einerseits kann die aufgewendete Zeit gemeint sein, andererseits der Jahresumsatz oder auch der Jahresgewinn. Bei sämtlichen Varianten ist während des laufenden Wirtschaftsjahres keine Beurteilung darüber möglich, ob ein Nebenrecht zulässigerweise ausgeübt wird. Dies wird vor allem dann von Bedeutung sein, wenn im Rahmen einer Ausschreibung zu beurteilen ist, ob ein Bewerber zur Ausführung einer ausgeschriebenen Leistung überhaupt berechtigt ist. Erst nach Abschluss des Wirtschaftsjahres könnte sich nach einer Gesamtbetrachtung der erbrachten Leistungen herausstellen, dass ein Unternehmen zu einer bestimmten Tätigkeit nicht mehr berechtigt war, da die Grenze von 30 % bzw 15 % bereits überschritten wurde.

www.salzburg.gv.at

Amt der Salzburger Landesregierung | Landesamtsdirektion

Postfach 527 | 5010 Salzburg | Österreich | Telefon +43 662 8042 0* | post@salzburg.gv.at | DVR 0078182

Es wird daher vorgeschlagen, die Zulässigkeit einer Leistung weiterhin vom Anteil am konkreten Auftrag abhängig zu machen, jedoch den Prozentsatz für diesen zulässigen Anteil entsprechend zu erhöhen.

Zu § 93:

Um Missbrauchsmöglichkeiten hintanzuhalten und die Kontrollmöglichkeiten hinsichtlich unbefugter Gewerbeausübung zu verbessern, sollten die Bestimmungen über die Ruhendmeldungen der Gewerbeausübung verschärft werden. Es wird eine Regelung vorgeschlagen, wie sie derzeit bereits bei den Gewerben der Versicherungsvermittlung, der gewerblichen Vermögensberatung, den Immobilientreuhändern sowie den Baumeistern und den daraus entstammenden Teilgewerben besteht. Insbesondere im Hinblick auf die geplante kostenlose Abfragemöglichkeit von Gewerbeberechtigungen im Internet scheint dies dringend geboten. Ein Abfrageergebnis, aus dem man nicht erkennt, ob das Gewerbe ruhend gemeldet ist oder nicht, ist wenig aussagekräftig.

Zu § 162:

Die Freigabe der Teilgewerbe (ausgenommen Erdbau sowie Huf- und Klauenbeschlag) wird grundsätzlich begrüßt. Es ist jedoch zu bedenken, dass die weitgehende Freigabe der Teilgewerbe bei gleichzeitiger Beibehaltung sämtlicher reglementierter Gewerbe im § 94 zu einer inkonsequenten Rechtslage im Hinblick auf die Ausführungen des Verfassungsgerichtshofes im Erkenntnis VfSlg 19.814/2013 führt: In diesem Erkenntnis, mit welchem die Reglementierung des Gewerbes der Berufsfotografen als verfassungswidrig aufgehoben wurde, stellt der Gerichtshof klar, dass Rechtsvorschriften, welche für den Erwerbsantritt einen Befähigungsnachweis erforderlich machen, dem Schutz vor Gefahren für die Gesundheit und Sicherheit sowie dem Schutz der Konsumenten zu dienen haben. Unter diesem Gesichtspunkt ist es schwer nachvollziehbar, dass für die Ausübung der „Fahrradtechnik“ kein Befähigungsnachweis erforderlich sein soll, während Tätigkeiten wie zB „Buchbinder“, „Wäschewarenherstellung“, „Blumenbinder (Floristen)“, „Ledergalanteriewarenherstellung und Taschner“ etc. weiterhin reglementiert bleiben.

Zu § 333a:

Die Befreiung sämtlicher Schriften, Zeugnisse und Eingaben von Gebühren und Verwaltungsabgaben des Bundes wird ausdrücklich begrüßt. Damit wird der Gedanke des „one-stop-shop“ gefestigt, da sich insbesondere Neugründer tatsächlich nur noch an die Bezirksverwaltungsbehörde wenden müssen, um sämtliche gewerberechtlichen Angelegenheiten zu erledigen. Die Erfahrungen aus der Vergangenheit haben gezeigt, dass in vielen Fällen ein Zeitverlust eingetreten ist, wenn Gewerbeanmelder von der Bezirksverwaltungsbehörde zum Gründerservice oder zur Bezirksstelle der Wirtschaftskammer geschickt wurden, damit sie von den Begünstigungen des NeuFöG profitieren können.

Darüber hinaus entfällt für die Behörden der Aufwand durch die Berechnung der Gebühren und Abgaben.

Zu § 339:

Der vorgeschlagene Zusatz „wie im Wege der Landeskammern der gewerblichen Wirtschaft“ ist entbehrlich. Schon bisher werden in vielen Fällen Gewerbeanmeldungen über die Landeskammern eingebracht, ohne dass diese Vorgangsweise in verfahrensrechtlicher Hinsicht beanstandet worden ist. Der Zusatz kann daher keine wirkliche Klarstellung treffen und ist geeignet, nicht notwendige Interpretationsfragen aufzuwerfen.

Zu § 361:

Im Entziehungsverfahren sollte - im Hinblick auf den Abbau von Bürokratie - die zwingend vorgesehene Einholung einer Stellungnahme der Kammern entfallen.

Zu den §§ 339, 365a und 365g:

Die Pflicht zur Vorlage eines Firmenbuchauszuges ist entbehrlich, zumal alle Gewerbebehörden einen direkten Zugang zum Firmenbuch haben.

B. Zum gewerblichen Betriebsanlagenrecht:**Zu § 74:**

Der geplante Abs 1, wonach „bloß vorübergehende Tätigkeiten“ nicht mehr dem gewerblichen Betriebsanlagenrecht unterliegen sollen, wird ausdrücklich begrüßt. Unklar ist jedoch, wie lange der Zeitraum einer „bloß vorübergehende Tätigkeit“ ist, damit diese Tätigkeit nicht mehr unter das gewerbliche Betriebsanlagenrecht fällt.

Aus Gründen der Rechtssicherheit sollte in den Erläuterungen beispielhaft dargestellt werden, wann etwa von einer bloß vorübergehenden Einrichtung nicht mehr gesprochen werden kann.

Zu den §§ 81 und 345:

Nach der derzeit geltenden Rechtslage setzt eine anzeigepflichtige Änderung das Vorliegen einer potentiell gefährdenden oder belästigenden Änderung voraus. Die geltende Regelung ist sachgerecht und enthält keine überbordenden Anzeige- und Kenntnisnahmepflichten.

Sollte dagegen der geplante Entfall der Anzeige- und Kenntnisnahmepflichten für an sich genehmigungspflichtige Änderungen realisiert werden, kommt der Dokumentations- und Eigenüberwachungspflicht gemäß § 82b GewO 1994 noch größere Bedeutung zu (was an sich noch kein Nachteil ist).

Aus der Sicht der Praxis - der mit der Vollziehung des Anlagenrechts betrauten Dienststellen des Amtes der Salzburger Landesregierung und der Bezirksverwaltungsbehörden - sind die geplanten Änderungen der §§ 81 und 345 GewO 1994 doch einigen Bedenken begegnet: So wurde eingewandt, dass der Entfall der Anzeige- und Kenntnisnahmepflichten für an sich genehmigungspflichtige Änderungen nur auf den ersten Blick zu einer Entlastung der Wirtschaft (und der Behörden) führt. Die Behörde wird nicht auf dem Laufenden gehalten und kennt demzufolge den aktuellen, genehmigten Stand der Betriebsanlage nicht mehr. Daher könnte es folglich zu einem schleichenden Heranwachsen einer vollen Genehmigungspflicht der Änderungen iSd § 81 Abs 1 kommen, die in der Folge nach dem dann aktuellen Stand der Technik zu beurteilen wäre.

Der im § 81 Abs 3 geplante Entfall der Anzeigepflicht für Änderungen bedeutet, dass künftig der Anlageninhaber selbst zu beurteilen hat, ob die geplante Änderung emissionsneutral ist. Diese Beurteilung wird für den Anlageninhaber nicht immer einfach sein. Vielfach ist zur Beurteilung dieser Frage Sachverständigenwissen notwendig. Es besteht die Gefahr, dass diese Bestimmung von Anlageninhabern überdehnt angewandt wird. Das könnte dazu führen, dass bei Überprüfungen von Betriebsanlagen die Behörde eine andere Einschätzung vornehmen muss und folglich Maßnahmen nach § 360 GewO 1994 vorzuschreiben hätte und Strafverfahren einleiten müsste. Vor diesem Hintergrund kann der Entfall der Anzeige- und Kenntnisnahmepflichten nicht als wirtschaftsfreundlich eingestuft werden.

Insbesondere könnte auch ein allfälliger Betriebsübernehmer nicht mehr selbst und einfach feststellen, ob er eine konsensgemäße Anlage übernimmt oder ob ein Risiko für nachträglichen Sanierungs- und Investitionsbedarf besteht.

Zu § 345:

Es wird vorgeschlagen, im Abs 6 ausdrücklich klarzustellen, dass der Fristenlauf erst mit der Erstattung der vollständigen Anzeige zu laufen beginnt.

Zu § 353:

Gemäß der geplanten Z 3 sind die Unterlagen in Bezug auf jene (sonstigen) Genehmigungen, welche von der Behörde im Genehmigungsverfahren mitzuerteilen sind, nur in einfacher Ausfertigung vorzulegen. Für eine ordnungsgemäße, rasche und effiziente Vollziehung ist es jedoch unabdingbar, dass die jeweiligen Unterlagen in der erforderlichen Anzahl (abhängig von den jeweils mitzuvollziehenden materienrechtlichen Vorschriften) vorzulegen sind. Eingereichte Unterlagen werden auch regelmäßig dem Genehmigungsbescheid zugrunde gelegt. Bei Vorlage nur einer einzigen Ausfertigung müsste diese dann bei der Behörde verbleiben. Der Antragsteller erhält kein vidiertes Exemplar retour, könnte aber auf seine Kosten bei der Behörde Kopien anfertigen lassen.

Die geplante Z 3 berücksichtigt auch nicht, dass nach den geltenden Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes 1959 (§§ 124 bis 126 WRG) alleine schon ein vidiertes Projekt an das Wasserbuch, eine weitere vidierte Projektausfertigung dem Einschreiter zu übermitteln ist, während die dritte vidierte Projektausfertigung im Akt bleibt. Bei lediglich einer Ausfertigung könnte weder dem Wasserbuch noch dem Einschreiter ein Exemplar der Einreichplanung zur Verfügung gestellt werden.

Zu § 353b:

Die im Abs 1 dem Antragsteller eingeräumte Möglichkeit, für bestimmte Fachgebiete die Bestellung von nichtamtlichen Sachverständigen zu beantragen, wurde im Hinblick auf die Kostenvorschussabwicklung und den Bestellvorgang aus der Sicht der Praxis - der mit der Vollziehung des Anlagenrechts betrauten Dienststellen des Amtes der Salzburger Landesregierung und der Bezirksverwaltungsbehörden - kritisch gesehen. Der Tenor hier: Der geplante § 353b lässt im Ergebnis eher das Gegenteil einer Entbürokratisierung und Verfahrensbeschleunigung erwarten.

Selbst unter der Voraussetzung, dass der Antrag auf Bestellung eines nichtamtlichen Sachverständigen gleichzeitig mit dem verfahrenseinleitenden Antrag gestellt wird und die genaue Bezeichnung des Fachgebietes enthält, für die ein nichtamtlicher Sachverständiger bestellt werden soll, ist es nahezu unmöglich, innerhalb der im § 359a vorgesehenen Frist von nur 4 Monaten eine Entscheidung zu treffen: Die Behörde muss zunächst eine Auswahl von qualifizierten nichtamtlichen Sachverständigen aufgrund einzuholender Referenzen treffen, Kostenvoranschläge einholen und erst danach kann die Bestellung des nichtamtlichen Sachverständigen mittels Bescheid erfolgen, gegen den ein Rechtsmittel zulässig ist.

Erst ab dem Zeitpunkt der rechtswirksamen Bestellung kann sich der nichtamtliche Sachverständige in die Materie einarbeiten, weshalb die vorgegebenen, verkürzten Fristen keinesfalls eingehalten werden können.

Diese Bestimmung stellt somit weder eine Zeit- noch Kostenersparnis dar, schon gar nicht für den Fall, dass in einem komplexen Wasserrechtsverfahren nach der Z 1 des § 356b (Wasserversorgung) nichtamtliche Sachverständige aus den Bereichen Wasserbau, Grundwasserschutz,

Hydrographie, Geologie, Aufbereitungstechnik und Umweltmedizin herangezogen werden müssen.

Eine Bestellung nichtamtlicher Sachverständiger hat in jedem einzelnen Fall zu erfolgen, sodass bereits diese Vorgänge einen nicht unerheblichen Verwaltungsaufwand verursachen werden. Dazu tritt der Umstand, dass auch eine entsprechende Kontinuität der Begutachtung hinsichtlich einer inhaltlichen Tiefe schwer erzielbar ist. Nichtamtliche Sachverständige haben weder Erfahrung in der Abwicklung von Behördenverfahren noch spezielle Kenntnisse über die Formulierung von Auflagen. Das kann zu längeren Verfahrensdauern sowie auch zu einer Verschlechterung der Qualität der Verfahren samt deren Erledigungen führen.

Allerdings muss auch damit gerechnet werden, dass auf Grund der hohen Kosten von nichtamtlichen Sachverständigen der praktische Anwendungsbereich dieser Bestimmung wohl eher gering sein wird. Aus der Sicht der Praxis werden für den Inhaber der Betriebsanlage keine Vorteile gesehen. Sollte der geplante § 353b jedoch - entgegen der obigen Einschätzung - doch einen breiten Anwendungsbereich erfahren, könnte die dadurch entstehende Ausdünnung des Sachverständigenapparates der Behörden auch zu einem Wegfall von benötigtem Fachwissen führen.

Zu § 356b:

Ganz allgemein kann dem System einer (stärker ausgebauten) Verfahrenskonzentration durchaus Positives abgewonnen werden, sofern dafür eine Möglichkeit gefunden wird, durch die das Ziel einer Beschleunigung von Verwaltungsabläufen und einer Entlastung für die Bürgerinnen und Bürger sowie für die Unternehmen erreicht wird.

Es ist jedoch zu erwarten, dass durch die geplante Formulierung des § 356b GewO gerade das Gegenteil eintreten wird und mit schwerwiegenden Nachteilen zu rechnen ist. Der geplante § 356b ist in mehrfacher Hinsicht zumindest missverständlich formuliert, wobei die Erläuterungen nicht geeignet sind, die im Gesetzestext begründeten Unklarheiten auszuräumen, sondern vielmehr verstärken.

Eine zusammenfassende Bewertung des geplanten § 356b ergibt, dass die angestrebte „Entlastung für die Bürgerinnen und Bürger sowie für die Unternehmen“ nur erreicht wird, wenn eine weitgehende Überarbeitung des geplanten Vorhabens unter Berücksichtigung der folgenden Kritikpunkte erfolgt.

1. Den Erläuterungen folgend soll im § 356b „nun eine erhebliche Erweiterung der bewährten Konzentrationsregelung des § 356b erfolgen“ und sollen „in Zukunft im betriebsanlagenrechtlichen Genehmigungsverfahren bautechnische (vgl. das Vorbild des § 38 Abs 2 AWG 2002) oder naturschutzrechtliche Bestimmungen mitangewendet werden [...]“. Im Kern geht es dem Wortlaut des Abs 1 folgend darum, dass allenfalls „nach den bautechnischen Bestimmungen des jeweiligen Bundeslandes erforderliche gesonderte Genehmigungen (Bewilligungen) nach diesen anderen Verwaltungsvorschriften“ entfallen, deren materiell-rechtlichen Genehmigungs- bzw. Bewilligungsregime bei Erteilung der (gewerbebehördlichen Betriebsanlagen-)Genehmigung jedoch mit anzuwenden sind. Diese Bestimmung wird dahingehend verstanden, dass im Rahmen der Verfahrensvollkonzentration die bautechnischen Bestimmungen anzuwenden sind und ein gesondertes Baubewilligungsverfahren (Anzeigeverfahren udgl.) zu entfallen hat.

Der geplante § 356b Abs 1 übersieht zunächst, dass im Baubewilligungsverfahren nicht allein die Übereinstimmung mit den bautechnischen Vorschriften Gegenstand des Verfahrens ist, sondern zunächst die Prüfung der Einhaltung der bau- und raumordnungsrechtlichen Vorschriften, wie etwa die Prüfung der Übereinstimmung mit dem Flächenwidmungsplan (Widmungskonformität) und die Einhaltung der durch einen Bebauungsplan definierten Bebauungsgrundlagen (Höhen, Baufluchtlinien, Lage der Bauten im Bauplatz, bauliche Ausnutzbarkeit udgl.). Den Erläuterungen

gen folgend dient § 38 Abs 2 AWG als Vorbild für den geplanten § 356b. Dabei muss aber beachtet werden, dass im Regime der Abfallwirtschaft in Bezug auf die Raumordnung eine Planungskompetenz des Bundes besteht, die dem Gewerberecht vollkommen fremd ist. Die (gewerbliche) Flächenplanung erfolgt über das Instrument der örtlichen Raumplanung. Dadurch, dass von der Summe aller denkbaren baurechtlichen Vorschriften nur die „bautechnischen Bestimmungen“ mitzuvollziehen sind, fehlen Regelungen zur Mitvollziehung des Raumordnungsrechts oder des Bebauungsgrundlagenrechts. Die Nichtanwendbarkeit dieser Regelungen im gewerblichen Genehmigungsverfahren hat daher zur Folge, dass Anlagen, die im Widerspruch zu Flächenwidmungs- und Bebauungsplänen stehen, nicht versagt werden können. Geht man davon aus, dass beabsichtigt ist, „wirklich nur“ die Wahrnehmung der bautechnischen Aspekte in die Verfahrenskonzentration einzubinden, bleibt das Erfordernis eines „gesonderten“ Verfahrens zur Wahrnehmung der sonstigen baurechtlichen Angelegenheiten (Raumordnung, Bebauungsgrundlagen) weiterhin bestehen. Das stünde aber wieder im Widerspruch zur intendierten Vollkonzentration und zu dem in den Erläuterungen wiederholt propagierten Grundsatzes des „One-Stop-Shop“.

Wollte man eine „echte“ Konzentration all dieser Angelegenheiten in einem Verfahren, sollte besser wohl das Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 als Vorbild herangezogen werden. Auf der Ebene des Gesetzestextes bedarf es zumindest einer Klarstellung, dass auch der Vollzug der raumordnungsrechtlichen und bebauungsgrundlagenrechtlichen Bestimmungen zweifelsfrei von der angestrebten Verfahrensvollkonzentration mitumfasst sind.

2. Der Zuständigkeitsübergang auf die Gewerbebehörden und damit die Verfahrenskonzentration tritt erst bei Vorliegen einer „konkret geplanten, genehmigungspflichtigen gewerblichen Betriebsanlage“ ein. Damit sind sämtliche baurechtliche Vorverfahren (etwa Verfahren zur Erklärung eines Grundstücks zum Bauplatz) nicht von der Verfahrenskonzentration erfasst. Dass wird auch begrüßt - die Zuständigkeiten der Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich (zB für Anliegerleistungen) müssen von der Konzentrationswirkung unberührt bleiben.

Im Zusammenhang mit dem eigenen Wirkungsbereich der Gemeinden ist auch das Verhältnis des geplanten § 356b zu den Art 118 Abs 3 Z 9 bzw Art 118 Abs 7 B-VG unklar. Eine diesbezügliche Klarstellung wäre wünschenswert. Dabei ist allerdings zu bedenken, dass im Fall eines Entfalls der Vollziehung des Baurechts aus dem eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde dieser jedwede Information über geplante Vorhaben fehlen und auch die sonstigen öffentlichen Interessen der Gemeinde zur Sicherung örtlicher Raumplanungsangelegenheiten von dieser nicht ausreichend berücksichtigt werden können. Es sollte daher zumindest eine Parteistellung der vom Bauvorhaben betroffenen Gemeinde zur Wahrung der Interessen der örtlichen Raumordnung vorgesehen werden.

Präzisiert werden sollte allerdings, dass der Zuständigkeitsübergang mit dem Einlangen des Antrags bei der Gewerbebehörde stattfindet.

3. Unklar ist, ab welchem Zeitpunkt eine Betriebsanlage so ausreichend konkretisiert ist, dass der Zuständigkeitsübergang auf die Gewerbebehörden eintreten kann. Unklar ist auch, wie mit Sachverhalten umzugehen ist, bei denen erst im Laufe des Bauverfahrens eine ausreichend konkretisiert geplante Betriebsanlage entsteht. In diesem Fall wären wohl die Bauakten an die Bezirksverwaltungsbehörde abzutreten und sämtliche bereits gesetzten Verfahrensschritte wie etwa Verhandlung, Verbesserungsaufträge, Fristsetzungen, ...) obsolet, was einer Verfahrensbeschleunigung nicht dienlich ist.

4. Zu Fragen der Zuständigkeitsabgrenzung zwischen den Gewerbebehörden und den Baubehörden bei gemischt genutzten Bauten enthält der geplante § 356b keine Aussage. Hier können aber in der Praxis, etwa dann, wenn sich etwa im Erdgeschoß Gast- oder Handelsgewerbe und

in den Obergeschoßen Wohnungen befinden, die vielfältigsten Probleme auftreten. Gleiches gilt für Aufzüge, Tiefgaragen, Braundrauchentlüftungen etc. Ist dann etwa für das gesamte Gebäude die Gewerbebehörde zuständig oder nur für das Erdgeschoß? Gleiches gilt im Übrigen auch, wenn zwar kein Betriebsanlagenverfahren anhängig ist, aber durch andere Materiengesetze (kumulativ) Verfahren ausgelöst werden (zB Wasserrecht, Naturschutzrecht, Forstrecht, Baurecht).

Fraglich ist weiters, wie mit Folgeverfahren umzugehen sein wird, etwa der Zusammenlegung von zwei Wohnungen mit Eingriffen in eine auch die Betriebsanlage berührende tragende Wand. Unklar ist dabei, ob diesfalls eine Zuständigkeit der Gewerbebehörde oder der Baubehörden gegeben ist. Klärungsbedürftig ist auch, ob Raumheizungen, Klimaanlage, Aufzüge und andere haustechnische Einrichtungen in gewerblichen Betriebsanlagen, die dem Landesrecht unterliegen, von der Konzentration miterfasst werden.

Davon unabhängig muss auch die Zuständigkeit der Gewerbebehörden bzw der Baubehörden für den baurechtlichen Bestand abseits des konkret beantragten Projekts gesetzlich geklärt werden (Übergangsbestimmung etc).

5. Wenn die gesamte Betriebsanlage keiner Betriebsanlagengenehmigung nach der Gewerbeordnung bedarf, weil diese etwa der Zweiten Genehmigungsfreistellungsverordnung unterliegt, entsteht wohl auch keine baubehördliche Zuständigkeit bei der Gewerbebehörde. Daran knüpft sich aber die Frage, ob auch im Anzeigeverfahren diese Verfahrenskonzentration Platz greift.

6. Zu klären ist weiters, wer antragslegitimiert ist, wenn der gewerberechtliche Anlageninhaber nicht ident mit dem baurechtlichen Konsenswerber ist. Diese Frage stellt sich insbesondere auch im Rodungsverfahren.

7. Klare Regelungen, wie die unterschiedlichen Parteistellungen nach den einzelnen Materiengesetzen im konzentrierten Verfahren zu berücksichtigen sind und welche Rechte diesen Parteien dann zustehen sollen, wie etwa dem Recht auf Akteneinsicht, fehlen. Darf etwa der baurechtliche Nachbar auch in die betriebsanlagenrechtlich oder wasserrechtlich relevanten Projektunterlagen Einsicht nehmen?

Im Zusammenhang mit der Parteistellung ist völlig unklar, was der Gesetzgeber denn überhaupt beabsichtigt. Etwa eine „Einheitspartei“? Aus baurechtlicher Sicht würde dies eine Ausweitung der Nachbarrechte mit sich bringen, und zwar nicht nur räumlich, sondern auch inhaltlich (zB der durch Immissionen im Betriebsanlagenverfahren sich beeinträchtigt erachtete Nachbar wendet sich nun zulässigerweise auch gegen die Lage der Bauten im Bauplatz oder die Höhenentwicklung der Betriebsanlage). Oder soll davon ausgegangen werden, dass gesetzliche Regelungen in Bezug auf Parteistellung und/oder Nachbarrechte als „mitanzuwendende materiell rechtliche Vorschriften“ gelten (vgl § 9 Abs 1 Z 5 und Z 6 Sbg. BauPolG).

8. Hinsichtlich der unterschiedlichen Erlöschenstatbestände nach den jeweiligen Materiengesetzen fehlt eine klare Regelung.

9. Bisher sind von der Konzentrationsbestimmung des § 356b nur Wasserentnahmen für Feuerlöschzwecke erfasst. Gemäß der geplanten Z 1 soll dieser Tatbestand nun auf alle Wasserentnahmen, welche im Zusammenhang mit der Errichtung, Betrieb oder Änderung einer Betriebsanlage stehen, ausgedehnt werden.

Dieser Vorschlag ist aus der Sicht der Praxis - der mit der Vollziehung des Wasserrechtsgesetzes 1959 betrauten Dienststellen des Amtes der Salzburger Landesregierung und der Bezirksverwaltungsbehörden - doch einigen Bedenken begegnet: Durch den geplanten § 356b Z 1 werden die in den §§ 98 bis 100 WRG festgelegten Zuständigkeiten - welche ja nicht ohne Grund auch bei der letzten Verwaltungsvereinfachung (Deregulierung) beibehalten wurden - obsolet, was zur

Folge hat, dass beispielsweise ein Gewerbetreibender als öffentlicher Wasserversorger auftreten und damit ganze Ortschaften mit Trinkwasser versorgen kann, ohne an die Zuständigkeitsgrenze von 5 l/s (ab der der LH zuständig wäre) gebunden zu sein. Als weiteres Beispiel wäre die Betriebsanlagenbehörde auch zuständig für eine damit im Zusammenhang stehende Wasserkraftanlage (Ausleitungskraftwerk), ohne an die Zuständigkeitsgrenze von 500 kW (LH) gebunden zu sein. Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang, dass § 356b Abs 3 sehr wohl die Zuständigkeit des Landeshauptmannes nach § 17 des Altlastensanierungsgesetzes unberührt lässt, eine korrespondierende Bestimmung in Bezug auf die §§ 99 und 100 WRG jedoch fehlt.

Es wird bezweifelt, dass die Gewerbebehörde derart komplexe Verfahren im vorgegebenen Zeitrahmen von nur 4 Monaten qualitativ abführen kann.

Ungeklärt ist beispielsweise auch, ob auch Widerstreitverfahren von der Konzentrationsbestimmung des § 356b Abs 3 mitumfasst sind. Dasselbe gilt für die Betriebsanlagenbehörde als mitwirkende Behörde bei Verfahren nach dem UVP-G 2000, sofern es um die Vollziehung der Z 1 geht.

Ebenso unklar ist, ob beim Vollzug des § 356b Z 1 in Verbindung mit § 356b Abs 3 die Betriebsanlagenbehörde auch die Ausnahme vom Verschlechterungsverbot gemäß § 104a WRG mit zu vollziehen hat, da dieser Ausnahmetatbestand *expressis verbis* nicht im § 356b Abs 3 Erwähnung gefunden hat. Gerade in den oben erwähnten Beispielen der Wasserversorgung für betriebliche Zwecke (Beschneigungsanlagen bzw Wasserkraftanlagen) ist regelmäßig das Verschlechterungsverbot zu beachten und auf Antrag ein entsprechendes Verfahren nach § 104a WRG durchzuführen. Sollte dieses Verfahren nicht mitkonzentriert sein, würde dies bedeuten, dass die Betriebsanlagenbehörde für das wasserrechtliche Bewilligungsverfahren, die Wasserrechtsbehörde jedoch für den Ausnahmetatbestand des § 104a WRG zuständig wäre.

Fraglich ist, ob die Bezirksverwaltungsbehörde als Gewerbebehörde auch für Wasserentnahmen, die nicht auf dem Betriebsgrundstück selbst stattfinden (zB Wasserentnahme aus einem Vorfluter), zuständig ist.

10. Gemäß § 356b Abs 1 Z 7 sind nunmehr auch bauliche Maßnahmen im Hochwasserabflussbereich (§ 38 WRG) von der Konzentrationsbestimmung mit umfasst.

Auch hier ist nicht klar abgegrenzt, welche baulichen Maßnahmen mit umfasst sein sollen. Wenn lediglich daran gedacht ist, dass nur Brücken und Stege mit umfasst sein sollen, bestünden diesbezüglich keinerlei Bedenken. Wenn jedoch, wie die Formulierung der Z 7 vermuten lässt, sämtliche bauliche Maßnahmen im Hochwasserabflussbereich von der Konzentrationsbestimmung mit umfasst sein sollen, dann wäre dieser Vorschlag zur Gänze abzulehnen, da dann die Gewerbebehörde ganze Gewerbebetriebe innerhalb der Grenzen des Hochwasserabflusses fließender Gewässer wasserrechtlich zu bewilligen hätte. Dies würde einen massiven Interessenskonflikt für die Betriebsanlagenbehörde darstellen.

11. Die Vorlage entsprechender Zustimmungserklärungen der betroffenen Grundeigentümer (die nicht selbst Antragsteller) sind *conditio sine qua non* für die Einleitung eines naturschutzbehördlichen Verfahrens. Ob diese Regelung beim Mitvollzug anzuwenden ist, ist fraglich. Ebenso könnte die Anwendbarkeit von Regelungen für die Vorschreibung von Ersatzleistungen oder Ausgleichsmaßnahmen zweifelhaft sein.

12. Als Konsequenz der Konzentrationswirkung wird jedenfalls die Verschiebung des Personalaufwandes von den Gemeinden zur Landesverwaltung ressourcenwirksam. Weitere Konsequenz ist, dass die Dauer der Betriebsanlagenverfahren mit Umsetzung der Konzentration steigen wird.

Die Verkürzung der gesetzlichen Entscheidungsfrist im § 359a und b ist unter diesem Gesichtspunkt nicht begründbar.

13. Der Weisungszusammenhang zwischen der Landesregierung und den vollziehenden (Gewerbe-)Behörden in denjenigen mitzuvollziehenden Angelegenheiten, die in Gesetzgebung und Vollziehung Landessache sind, muss weiterhin gewahrt werden.

14. Auch im Zusammenhang mit dem Mitvollzug der naturschutzrechtlichen Vorschriften sollten Regelungen bezüglich der Parteistellung aufgenommen werden. Nur auf diese Weise kann sichergestellt werden, dass beispielsweise die Parteistellung des Umweltschlichters oder der betroffenen Gemeinde hinsichtlich naturschutzrechtlicher Interessen gewahrt bleibt.

15. In formeller Hinsicht wird vorgeschlagen, dass die Gewerbebehörden die mitvollzogenen Landesrechtsmaterien in einem eigenen Spruchpunkt des Genehmigungsbescheides darzustellen haben.

Zu § 359a:

Die geplante Festlegung von kürzeren Fristen für das Betriebsanlagenverfahren als im Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 wird kritisch gesehen, besonders in Bezug auf die Konzentration der Verfahren (§ 356b), die vorgesehenen Publikationsfristen bei IPPC-Verfahren und die Notwendigkeit der Beiziehung einer Vielzahl von Sachverständigen und unterschiedlichen Parteien.

Im § 359a wird zudem lediglich auf das Einlangen des Antrags abgestellt und nicht auf die Vorlage vollständiger Unterlagen. Das führt zwangsweise zu kurzfristigen Aufträgen gemäß § 13 Abs 3 AVG und zu häufigeren Zurückweisungen von unvollständig belegten Ansuchen.

Zu § 359b:

Gemäß dem geplanten Abs 1 soll das Gefährdungs- bzw. Belästigungspotential bei Betriebsanlagen gemäß Abs 1 Z 2 keine Rolle mehr spielen. Allerdings sind auch bei kleineren Betriebsanlagen Gefährdungen bzw. Belästigungen nicht ausgeschlossen. Das führt dazu, dass eine Nachbarbeschwerde auch bei Vorliegen einer Gesundheitsgefährdung zurückgewiesen werden müsste. Dieses Ergebnis stellt eine wesentliche Rechtsschutzlücke für Anrainer von Betriebsanlagen dar.

Eine Verfahrenskonzentration gemäß § 356b soll auch im vereinfachten Verfahren erfolgen. Betreffend des Nachbarbegriffes wird jedoch im Abs 2 nur auf § 75 Abs 2 verwiesen, was zur Folge hat, dass sämtliche darüber hinausgehenden Parteistellungen nach den mitvollzogenen Materienengesetzen (Gemeinden, Landesumweltschutzämtern, etc) entfallen.

In Bezug auf wasserrechtliche Verfahren würden alle „Nachbarn“, also auch betroffene Grundeigentümer, Wasserbenutzungsberechtigte und Nutzungsbefugte nach § 5 Abs 2 WRG ihre Parteistellung im vereinfachten Verfahren verlieren, wenn sie nicht innerhalb der gesetzten Frist von 3 Wochen diesbezügliche Einwendungen, nämlich, dass die Voraussetzungen für die Durchführung des vereinfachten Verfahrens nicht vorliegen, erheben.

Dem wird nicht zugestimmt.

Der geplante Abs 3 erwähnt sowohl Auflagen als auch Aufträge. Es sollte klargestellt werden, was der Unterschied zwischen ‚Auflagen‘ und ‚Aufträgen‘ ist; sollte ein solcher nicht bestehen, sollte von vorneherein ein einheitlicher Begriff verwendet werden.

Diese Stellungnahme wird der Verbindungsstelle der Bundesländer, den anderen Ämtern der Landesregierungen, dem Präsidium des Nationalrates und dem Präsidium des Bundesrates ue zur Verfügung gestellt.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Landesregierung
DDr. Sebastian Huber, MBA
Landesamtsdirektor

Amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur oder des elektronischen Siegels finden Sie unter www.salzburg.gv.at/amtssignatur

Ergeht an:

1. Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft, Stubenring 1, 1010 Wien, E-Mail
2. Amt der Burgenländischen Landesregierung, E-Mail: CC
3. Amt der Kärntner Landesregierung, E-Mail: CC
4. Amt der Oberösterreichischen Landesregierung, E-Mail: CC
5. Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, E-Mail: CC
6. Amt der Steiermärkischen Landesregierung, E-Mail: CC
7. Amt der Tiroler Landesregierung, E-Mail: CC
8. Amt der Vorarlberger Landesregierung, E-Mail: CC
9. Amt der Wiener Landesregierung , Magistratsdirektion der Stadt Wien, Geschäftsbereich Recht - Gruppe Verfassungsdienst und EU-Angelegenheiten, E-Mail: CC
10. Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ Landesregierung, Schenkenstraße 4, 1010 Wien, E-Mail: CC
11. Parlamentsdirektion - Abteilung L 1.6 Parlamentarische Dokumentation, Archiv und Statistik, E-Mail: CC
12. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, E-Mail: CC
13. Institut für Föderalismus, E-Mail: CC
14. Abteilung 5 Natur- und Umweltschutz, Gewerbe, Michael-Pacher-Straße 36, Postfach 527, 5020 Salzburg, zu do Zl 205-G0/505/3-2016, Intern
15. Abteilung 7 Wasser, Michael-Pacher-Straße 36, Postfach 527, 5020 Salzburg, zu do Zl 20701-1/45033/1-2016, Intern
16. Abteilung 10 Wohnen und Raumplanung, Fanny-v.-Lehnert-Straße 1, Postfach 527, 5020 Salzburg, zu do Zl 21003-07/23/67-2016, Intern
17. Bezirkshauptmannschaft Hallein, Schwarzstraße 14, 5400 Hallein, zu do Zl 30202-150/4778/220-2016, Intern
18. Bezirkshauptmannschaft St.Johann im Pongau, Hauptstraße 1, 5600 St.Johann im Pongau, zu do Zl 304-10116/79/2-2016, Intern
19. Referat Zentrale Aufgaben und Strategien, Hofrat Dr. Gerhard Walcher, Chiemseehof, 5020 Salzburg, E-Mail: CC